

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PRINTEC FORM AG

I. Angebote, Auftragsbestätigungen, Preise

- Allen Geschäften, wie Kauf, Verkauf, Miete, Vermietung, Leasing, Vertretungen und Aufträgen bezüglich Maschinen für die Papierindustrie, welche von der PRINTEC FORM AG (nachfolgend PRINTEC genannt) getätigt werden, liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Als «Vertragspartner» wird die mit PRINTEC kontrahierende Partei bezeichnet. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind für PRINTEC auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unverbindlich.
- Angebote von PRINTEC gelten als Bestandteil der Vertragsverhandlungen und sind unverbindlich. Verträge, welche für Umfang von Lieferung oder Leistung und Gegenleistung massgebend sind, kommen erst durch schriftliche Bestätigung von PRINTEC zustande.
- Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen gelten grundsätzlich nur als annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- In den Fällen, in denen PRINTEC ganz oder teilweise von ihren Lieferanten abhängig ist, hat sie das Recht, Preiserhöhungen durch die Lieferanten oder Kursänderungen zu Lasten des Vertragspartners zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn ein fester Preis vereinbart wurde.
- Die Preise verstehen sich für eine Lieferung «ab Werk» der Lieferfirma, ohne Verpackung und Transportversicherung. Anderweitige Abmachungen bedürfen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung. Erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarung eine Lieferung franko Domizil, so schliesst diese die normalen Anlieferungskosten per Lastwagen zum Betrieb des Vertragspartners ein, jedoch ohne Abladen. Falls sich die Transport- und/oder Transportversicherungskosten zwischen Auftragserteilung und Lieferung um mehr als 5% verändern, erfolgt eine entsprechende Preiskorrektur.

II. Versand und Lieferfristen

- PRINTEC bestimmt bei Lieferungen ab «Werk» und bei Lieferungen franko Domizil die jeweilige Transportart und bezeichnet auch den Spediteur, es sei denn, dass bei Lieferungen «ab Werk» genaue Versand- und Transportinstruktionen des Auftraggebers schriftlich vereinbart wurden.
- Die Gefahr geht mit Absendung der Ware vom Lieferwerk (sei dies PRINTEC oder eine dritte Firma) auf den Vertragspartner über. Nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung ist die Ware seitens PRINTEC gegen Transportschäden im Auftrage und für Rechnung des Vertragspartners versichert. Verzögert sich die Versendung durch das Verhalten des Vertragspartners, geht die Gefahr mit Absendung der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Die Ware ist in diesem Falle nur dann durch PRINTEC versichert, wenn dies schriftlich bestätigt wurde. Die hierbei entstehenden Versicherungskosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- Die Lieferfrist beginnt
 - an dem Tag, an dem die Auftragsbestätigung von PRINTEC datiert wird, falls eine verbindliche Bestellung des Vertragspartners vorliegt;
 - an dem Tag, an dem das vom Vertragspartner unterschriebene Exemplar der Auftragsbestätigung bei PRINTEC eingeht, falls der Vertragsabschluss der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners bedarf;
 - bei Eingang der vertraglich vereinbarten Anzahlung, falls eine solche vereinbart wurde;
 - in jedem Falle erst, wenn alle Einzelheiten bezüglich Ausführung der vertragsgegenständlichen Ware geklärt sind.
- Falls nicht anders vereinbart, ist für die Einhaltung der Lieferfrist die Absendung ab Werk massgebend. Für Überschreitungen der Lieferfrist, die auf verspätete Auslieferung seitens des Herstellers oder eines Vorlieferanten beruhen, haftet PRINTEC ebensowenig wie für Überschreitungen von Lieferfristen aus anderen Gründen, die PRINTEC nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Krieg, Unruhen, Streik, Ausfuhrverbot, Naturkatastrophen usw.).
- Ist der Vertragspartner mit Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug, ist PRINTEC berechtigt, im Sinne von Art. 107 OR auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung zu beharren, auf nachträgliche Leistung zu verzichten oder vom Verträge zurückzutreten. Vorbehalten bleiben sämtliche Schadenersatzansprüche. PRINTEC ist berechtigt, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder bei Kaufverträgen ohne Nachweis 15% des Kaufpreises als Schadenersatz zu verlangen.

III. Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind in bar und ohne jeden Abzug an PRINTEC zu leisten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird grundsätzlich ein Drittel des vereinbarten Preises bei Vertragsabschluss fällig, der Rest bei Mitteilung von PRINTEC, dass die Ware versandbereit ist, in jedem Falle aber unmittelbar nach Erhalt der Rechnung.
- Gestundete Beträge sind vom Rechnungsdatum an mit 7% zu verzinsen.
- Verzugszinsen beginnen ab Mahnung durch PRINTEC zu laufen. Sie betragen 7%

IV. Eigentumsvorbehalt

- Die von PRINTEC verkaufte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von PRINTEC. PRINTEC wird mit Vertragsabschluss berechtigt, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Registerführer aufgrund folgender Angaben anzumelden:
Veräusserer; Erwerber; Bezeichnung der Gegenstände; Standort der Gegenstände; Datum der Vereinbarung; Garantierter Forderungsbetrag; Verfallzeit;
- Der Käufer darf über Ware, welche unter Eigentumsvorbehalt steht, in keiner Weise verfügen /verkaufen, tauschen, verpfänden usw.).
- Von Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist PRINTEC unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- PRINTEC ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware jederzeit zu den ortsüblichen Geschäftszeiten zu besichtigen.
- In Ländern, in denen die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, hat der Käufer für deren Erfüllung zu sorgen.

V. Mängelhaftung und Schadenersatz

- Bei fabrikmässigen Waren leistet PRINTEC für erkennbare und verborgene Mängel, soweit sie die Funktionstüchtigkeit beeinflussen, Garantie im Rahmen und Umfang der Garantievereinbarungen mit dem Vorlieferanten. Diese Vereinbarungen sind Inhalt des einzelnen Vertrages. Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf Verbesserung von Mängeln. Die Wandlung eines Kaufvertrages wird ausdrücklich wegbedungen.
- Jede Haftung von PRINTEC für Schadenersatzansprüche jeder Art ist im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten ausgeschlossen, soweit nicht aufgrund dieser Geschäftsbedingungen im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.
- Die Garantiefrist bei Kaufverträgen beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit dem Datum des Eintreffens der Ware beim Käufer. Mängel sind PRINTEC innerhalb der Garantiefrist schriftlich zu melden. Die Garantie entfällt, wenn der Käufer die Ware selbst in seinem Betrieb aufstellt oder aufstellen lässt oder während der Garantiezeit Änderungen darin vornimmt. Wenn sich Versand oder Aufstellung ohne Schuld von PRINTEC verzögern, erlischt der Garantieanspruch spätestens zwölf Monate nach Eingang der Mitteilung über die Versandbereitschaft beim Käufer. In jedem Fall ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, Voraussetzung der Garantieleistung.
- Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse usw.
- Gewährleistung für gebrauchte Waren wird nur im Umfange besonderer schriftlicher Vereinbarung übernommen.
- Aus der Garantieverpflichtung entstehende Ersatzlieferungen verstehen sich ab Werk des Herstellers. PRINTEC hat daher nicht für entstehende Transportspesen, Versicherungskosten usw. aufzukommen. Dasselbe gilt für Maschinen oder Maschinenteile, die aufgrund der Garantieverpflichtung zwecks Reparatur an die Herstellerfirma oder eine andere Firma versandt werden. Aufgrund der Garantieverpflichtung ersetzte Teile gehen im Rahmen des Eigentumsvorbehaltes in das Eigentum von PRINTEC über.

VI. Weitere Rechte der Vertragspartner

- Der Vertragspartner von PRINTEC kann vom Verträge zurücktreten, wenn PRINTEC eine angemessene Nachfrist für Behebung oder Verbesserung eines von ihr zu vertretenden und anerkannten oder nachgewiesenen Mangels im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebnislos verstreichen lässt oder zur Behebung nicht in der Lage ist. Der Vertragspartner kann jedoch nur zurücktreten, wenn er durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt wird. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
- Wird PRINTEC nach Vertragsabschluss bekannt, dass sich der Vertragspartner in ungünstiger Vermögenslage befindet, kann PRINTEC für ihre Forderungen angemessene Sicherheitsleistung (zum Beispiel Bankgarantie, Bürgschaft usw.) verlangen. Kommt der Vertragspartner diesem Begehren innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nach, ist PRINTEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

VII. Montage

- Die Lieferung der Gegenstände versteht sich ohne Montage. PRINTEC stellt im Bedarfsfall Techniker und Instruktoren gegen Berechnung der Reise und Arbeitsstunden zuzüglich weiterer anfallender Spesen zur Verfügung.
- Falls eine Lieferung ausdrücklich Montage bzw. Instruktion einschliesst, wird hierunter nur die kostenlose Überlassung eines Technikers bzw. Instruktoren für die eigentliche Montage bzw. Instruktion für die im Verträge angeführte Anzahl von Tagen verstanden einschliesslich Reisezeit vom Sitz der PRINTEC bis zum Betrieb des Vertragspartners und zurück. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem zur Verfügung gestellten Techniker jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, zum Beispiel in Form von Putz- oder Transportkräften, Transportmaterial usw. Bauarbeiten, Bauänderungen, Fundamente, elektrische Anschlüsse usw. sind vom Vertragspartner auf eigene Rechnung vorzunehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Vertragspartners ist der Sitz von PRINTEC
- Sämtliche von PRINTEC abgeschlossenen Verträge bestimmen sich nach schweizerischem Recht.
- Mündliche Abreden irgendwelcher Art sind unverbindlich.
- Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen oder dieser Geschäftsbedingungen sind nur schriftlich gültig
- Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich PRINTEC und ihr Vertragspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die der nichtigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

IX. Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist für alle diesen geschäftsbedingungen unterstehenden Verträge Zofingen (Schweiz)**
- Vorbehalten bleibt der Weiterzug an höhere Instanzen gemäss den geltenden Prozessgesetzen.
- Der Vertragspartner von PRINTEC verzichtet ausdrücklich auf einen allfälligen verfassungsmässigen Gerichtsstand.**